

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1987

Nr. 3

ausgegeben am 3. Februar 1987

Gesetz

vom 17. Dezember 1986

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Landtages

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz vom 17. Dezember 1981 über die Bezüge der Mitglieder
des Landtages, LGBL 1982 Nr. 22, wird wie folgt abgeändert und er-
gänzt:

Art. 2 Abs. 1

Sitzungsgeld

1) Für die Teilnahme an Landtags- und Landtagskommissionssitzun-
gen beziehen die Landtagsabgeordneten ein Sitzungsgeld von 200 Fran-
ken für einen ganzen Tag und 140 Franken für einen halben Tag.

Art. 3

Jahrespauschale; Repräsentationszulage

1) Die Landtagsabgeordneten beziehen für Vorbereitungsarbeiten
sowie als Ersatz für allgemeine Unkosten eine Jahrespauschale von 5 000
Franken; stellvertretende Abgeordnete eine solche von 2 500 Franken.

2) Für Repräsentationsauslagen sowie zur Deckung der aus dem Amte erwachsenden persönlichen Auslagen bezieht der Landtagspräsident ausserdem eine Zulage von 10 000 Franken, der Landtagsvizepräsident eine solche von 5 000 Franken.

Art. 10

Jahrespauschale

Die Mitglieder der Europaratsdelegation beziehen für Vorbereitungsaufgaben sowie als Ersatz für allgemeine Unkosten zusätzlich eine Jahrespauschale von 5 000 Franken.

II.

Inkrafttreten

- 1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.
- 2) Art. 3 und Art. 10 dieses Gesetzes finden erstmals für das Jahr 1986 Anwendung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Hans-Adam*

Erbprinz

gez. *Hans Brunhart*

Fürstlicher Regierungschef